

G e s e t z

vom [REDACTED] über die Erhebung des Sportstätten-
schillings (NÖ.Sportstättenschillinggesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Sportstättenschilling

(1) Inhaber einer rundfunkgebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine Abgabe (Sportstättenschilling) zu entrichten, wenn

a) der Standort der bewilligten Empfangsanlage

oder

b) bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz (Sitz) des Bewilligungsinhabers

in Niederösterreich liegt.

(2) Der Sportstättenschilling ist eine ausschließliche Landesabgabe nach § 6 Z.3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr.45.

§ 2

Höhe des Sportstättenschillings

(1) Der Sportstättenschilling beträgt bei unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen zweimonatlich S 4,--, bei befristeten Rundfunk-Hauptbewilligungen monatlich S 2,--.

(2) Der Sportstättenschilling ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Abgabeverpflichtung während eines Teiles dieser Zeiträume bestanden hat. Bei der erstmaligen Einhebung ist auf § 3 dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.

§ 3

Entrichtung und Einhebung

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Sportstättenschillings entsteht mit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Rundfunk-Hauptbewilligung.

(2) Die für das Bundesland Niederösterreich zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz hat den Sportstättenzuschilling einzuziehen.

(3) Für die Fälligkeit und Entrichtung des Sportstättenzuschillings gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 bis 3 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1969, über die Entrichtung der Gebühren für Rundfunk-Hauptbewilligungen sinngemäß als Landesgesetz.

§ 4

Abführung, Vergütung und Rechtsmittel

(1) Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis des Sportstättenzuschillings nach Abzug der Vergütung (Abs. 2) bis zum 20. des dem Monat der Entrichtung des Sportstättenzuschillings folgenden Monats dem Lande abzuführen.

(2) Dem Bund gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 v.H. des Erträgnisses des Sportstättenzuschillings.

(3) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Fernmeldebehörde I. Instanz hat die Landesregierung zu entscheiden.

§ 5

Zweck

Das Erträgnis des Sportstättenzuschillings ist zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, von Gemeinden und von Vereinen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ. Sportförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 193/1968, in Niederösterreich zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.